



## Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 f GewO (natürliche Personen)

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 6 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

### **6.1 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Polizeiliches Führungszeugnis)**

- bereits beantragt am \_\_\_\_\_  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- Beantragung wird nachgeholt

### **6.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde**

- bereits beantragt am \_\_\_\_\_  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- Beantragung wird nachgeholt

#### **6.3.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

#### **6.3.2 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 915 ZPO)**

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

#### **6.3.3 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO)**

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

#### **6.3.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse und des Gewerbeamtes**

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

(Hinweis: Das für Ihren Wohnort zuständige Vollstreckungs- bzw. Insolvenzgericht finden Sie auf der Internetseite „<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j>“. Beachten Sie bitte, dass in den meisten Fällen zwei verschiedene Amtsgerichte (das Vollstreckungsgericht und das Insolvenzgericht) anzuschreiben sind)

#### 6.4 Bescheinigung des Versicherers über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV

- Versicherungsbestätigung liegt dem Antrag im Original bei  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- wird nachgereicht

#### 6.5 Sachkundenachweis für Finanzanlagevermittler/-berater von jedem gesetzlichen Vertreter durch Vorlage eines geeigneten Nachweises

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4, FinVermV, Abschlusszeugnis
  - als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
  - als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
  - als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK)
  - als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
  - als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
  - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ (alte Bezeichnung: Versicherungskaufmann)
  - als Investmentfondskaufmann oder -frau

##### Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung

- Prüfung
  - Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
- Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- einer Befreiung von der Sachkundeprüfung gemäß § 157 GewO Abs. 3 (Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen. Unselbstständige durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der im Besitz einer gültigen 34 c Genehmigung ist und die lückenlose Vorlage der entsprechenden Prüfberichte des Arbeitgebers. Bei Vorlage von Negativberichten kann keine Sachkunde zuerkannt werden. )

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

**6.6 Auszug aus dem Handelsregister (max 3 Monate alt), bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie). Hinweis: Eine GmbH in Gründung gilt nicht als Rechtsperson und kann erst nach der HR-Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister eingehen.**

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

**6.7 Gewerbebeanmeldung (Kopie)**

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht